

**Besondere Beförderungsbedingungen
mit Preisen und Konditionen für den
Polnisch – Italienischen
Eisenbahngüterverkehr für Wagenladungen**

(PIGT)

EISENBAHN-GÜTERTARIF - 8430.00

Gültig ab 01. 07. 2006.

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I

	Seite
Vorwort	4
Abschnitt 1 - Besondere Beförderungsbedingungen	5
Abschnitt 2 - Allgemeine Tarifbestimmungen	8
§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs	8
§ 2 - Beförderungswege	9
§ 3 - Tarifwährung	9
§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren	9
Abschnitt 3 - Besondere Tarifbestimmungen	12
§ 5 - Stoffe und Gegenstände des Anhang C des COTIF (RID)	12
§ 6 - Paletten	13
§ 7 - Decken	13
§ 8 - Lademitte	14
§ 9 - Stoffe und Gegenstände zum Schutz des Gutes gegen Wärme und Kälte	14
§ 10 - Vom Kunden gestellte Wagen	15
§ 11 - Sendungen in Wagengruppen	16
§ 12 - Sendungen in geschlossenen Zügen	16
§ 13 - Neuaufgabe (Reexpedition)	16

Teil II

Gütereinteilung	17
-----------------	----

Teil III

Abschnitt 1	Beförderungswege	19
Abschnitt 2	Frachtsatztafeln und Frachtentafeln PKP CARGO S.A., CD, ZSSK CARGO, RCA – AG und TRENITALIA	
A	PKP Schnittfrachtsätze der PKP Cargo S.A. (Export / Import/Transit)	31
	PKP CARGO S.A. – Transitentfernungen im Verkehr über polnische Seehäfen	34
B	CDC Transitentfernungen und Transitfrachtsätze der Tschechischen Bahnen	36
C	ZSSK-CARGO Transitentfernungen und Transitfrachtsätze der Eisenbahngesellschaft Cargo Slovakia AG	39
D	ÖBB Transitentfernungen und Transitfrachtsätze der Rail Cargo Austria AG	40
E	TRENITALIA Schnittfrachtsätze der Trenitalia	41
Abschnitt 3	Nebengebühren	46
Abschnitt 4	Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer	49

Teil IV

ABB-CIM	Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr	50
---------	--	----

Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinander folgenden Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden.

1. Als Beförderer sind an diesem Tarif folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen beteiligt:

PKP Cargo S.A. (PKP)
CD Cargo AG (CDC)
Eisenbahngesellschaft Cargo Slovakia, AG (ZSSK CARGO)
Rail Cargo Austria AG (RCA – AG))
Trenitalia S.p.A. (TRENITALIA)

2. „Beförderer“ im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinanderfolgende Beförderer.

3. Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif erfolgen:

- in Polen auf der Internetseite www.pkp-cargo.pl
- in Tschechien im „Prepravní a tarifní vestník“(PTV)
- in der Slowakei im „Prepravný a tarifný vestník“ (PTV),
- in Österreich im „Anzeigebblatt für Verkehr (AfV)“
- in Italien auf der Internetseite www.cargo.trenitalia.it – condizioni di vendita

4. Der Tarif ist in deutscher, polnischer und italienischer Sprache erstellt.
Bei unterschiedlicher Rechtsauffassung ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

5. Der Tarif kann bezogen werden:

In Polen: via Internet: www.pkp-cargo.pl

in der Slowakei: via Internet unter www.zscargo.sk

in Tschechien: via Internet unter www.cdcargo.cz

in Österreich: bei der Tarifverkaufsstelle der ÖBB, Wien Westbahnhof,
A-1150 Wien, Felberstraße 3 oder via Internet unter
www.railcargo.at

in Italien: via Internet unter www.cargo.trenitalia.it

Teil I

Abschnitt 1

Besondere Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen, aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999)), sowie die Bestimmungen dieses Tarifs.
2. Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)“ (Teil IV dieses Tarifes).
3. Sofern die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.

Die Bedingungen/Tarife/Preislisten der an diesem Tarif beteiligten Beförderer sind in der Übersicht im Teil III Abschnitt 4 des Tarifs aufgeführt.

4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziff. 1 bis 4 genannten Bedingungen können insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft. Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus den Angaben zum jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III Abschnitt 1 des Tarifs).
7. Für die Eintragungen der vereinbarten Sendungsdaten im Frachtbrief gilt Anlage 2 des „Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)“ und Punkt 4.3. des „Handbuch CIM/SMGS-Verkehr (GLV-CIM/SMGS)“ (www.cit-rail.org).
Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des GLW-CUV). Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
8. Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 des GLV-CIM zu beachten.

Sprachenregelung

9. Frachtbriefeintragungen des Absenders sind in einer der amtlichen Landessprachen des vertraglichen Beförderers abzufassen. Er ist zusätzlich in deutscher Sprache auszufüllen, sofern die Angaben nicht bereits in dieser Sprache abgefasst sind. Zu Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/ Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung

10. Die Angabe einer Nachnahme im Frachtbrief ist nicht zulässig.
11. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im Frachtbrief sind nicht zugelassen.

Verladerichtlinien

12. Für die Beladung und Sicherung des Gutes gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien

Kosten, Zahlungsvermerke

13. Wenn in dem Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur die Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel).

Der Tarif wird angewandt, wenn nicht ausdrücklich im Frachtbrief die Anwendung eines anderen Tarifs vorgeschrieben ist. Für die Berechnung der Kosten, für die dieser Tarif keine besonderen Angaben enthält, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Binnentarife.

14. Für die vom Absender bzw vom Empfänger zu zahlenden Kosten, sind von den in Ziffer 5.2 GLV-CIM genannten Zahlungsvermerken ausschließlich die folgenden zugelassen:

- franko Fracht
- franko Fracht einschliesslich ...
- franko Fracht bis X
- franko Fracht einschliesslich ... bis X
- DDU
- DDP
- DAF

Die nachfolgend genannten Zahlungsvermerke (bislang „unfrei“) sind nur dann zulässig, wenn sie im Kundenabkommen vereinbart wurden:

- EXW
- FCA

Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefs bzw. CUV-Wagenbriefs bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden

Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLW – CUV.

15. Für Sendungen mit Endbestimmung Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Litauen, Lettland, Estland und China im Transit via PKP Cargo S.A. gilt folgende Bestimmung:

Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige während der Beförderung erwachsende Kosten) bis zum polnischen Grenzübergangspunkt, welcher dem im Frachtbrief angegebenen Neuaufgabebahnhof entspricht, müssen vom Absender bezahlt werden.

Für Sendungen mit Herkunft aus der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Litauen, Lettland, Estland und China im Transit via PKP Cargo S.A. gilt folgende Bestimmung:
Die Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige während der Beförderung erwachsende Kosten) ab dem polnischen Grenzeintrittspunkt bis zum Bestimmungsbahnhof entspricht, müssen vom Empfänger bezahlt werden.

Lieferfrist, Zuschlagfristen

16. Für die Güterbeförderung bzw. für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel gelten folgende Lieferfristregelungen:

Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM der UIC (Tfv. Nr. 8700.00).

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes bzw. des leeren Güterwagens zur Beförderung. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für den Bestimmungsbahnhof geltenden nächstfolgenden Bedienung. Diese Lieferfristregelung wird im Frachtbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

17. Die Zuschlagfristen sind in den Binnentarifen der beteiligten Beförderer enthalten.

Übernahme und Ablieferung

18. Wenn nach ABB-CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis im Versandbahnhof übernommen und am allgemeinen Ladegleis im Empfangsbahnhof abgeliefert.

Teil I

Abschnitt 2

Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich des Tarifes

1. Abgesehen von den unter Punkt 4 vorgesehenen Ausnahmen gilt dieser Tarif für Sendungen von Gütern, die zwischen allen im Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr, Tarif Nr. 8700.00 enthaltenen und im internationalen Verkehr zugelassenen Bahnhöfen in Polen – DIUM PL – und Bahnhöfen in Italien – DIUM IT – über die im Teil III – Tafel der Beförderungswege – genannten Grenzübergänge mit einem internationalen Frachtbrief aufgeliefert werden und für die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens vom Absender beantragt worden oder nach den für den Versandbahnhof geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehen ist.
Außerdem gilt der Tarif auch im Transit über polnische Seehafenbahnhöfe (Szczecin Port Centralny, , Szczecin Skolwin, Szczecin Niebuszewo B, Szczecin Goław, Szczecin Glinki, Szczecin Podjuchy, Police Chemia, Świnoujście, Kołobrzeg, Gdańsk Nowy Port, Gdańsk Port Północny, Gdynia Port, Gdynia Port B, Gdynia Port C).
Die Entfernungen zu den Seehafenbahnhöfen sind im Teil III enthalten.

Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäß den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (COTIF, Anhang D).
2. Der Tarif gilt auch für die unter Ziffer 1 genannten Sendungen:
 - im Transit durch Polen nach und von der GUS, Litauen, Lettland, Estland und China über die polnischen Grenzbahnhöfe Braniewo, Skandawa, Trakiszki, Kuznica Bialostocka, Siemianowka, Terespol, Medyka;
 - für Sendungen von und nach italienischen Privatbahnen, die zum CIM-Verkehr zugelassen sind und im DIUM I mit folgenden Bezeichnungen gekennzeichnet sind: q3., q4., q5., q8., q11., q12., q13..
 - bei Sendungen über polnische Seehäfen,
 - bei Sendungen über die Fährverbindung Swinoujście – Ystad nach Schweden, Norwegen und Finnland
3. Der Tarif kann **speziell im Kundenabkommen** mit den beteiligten Beförderern vereinbart werden und gilt mit besonderen Bedingungen, entsprechend den Geschäftsbedingungen, Tarifen und Preislisten der jeweiligen Beförderer für:
 - a) Stoffe und Gegenstände gemäß RID, ausgenommen die im § 5 angeführten;
 - b) Sendungen von Personenkraftwagen und Straßenfahrzeugen bzw. leere vom Kunden gestellte Doppelstockwagen der Gattung Le, leere vom Kunden gestellte Flachwagen der Gattung Ld, die für die Beförderung von Kraftfahrzeugen eingerichtet sind
 - c) Sendungen von Gütern der nachstehenden NHM-Positionen bzw. NHM-Kapitel
2612, 2801, 2804, 2807 bis 2812, 2837, 2844, 2901
Kapitel 36
3823
4901, 4902, 4907
Kapitel 71
Kapitel 86, Kapitel 87,
Kapitel 93
Kapitel 97
 - d) Sendungen auf Tiefladewagen, Doppelstockwagen und Wagen mit mehr als 4 Achsen
 - e) Gegenstände, deren Beförderung nach dem Ermessen des Beförderers mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auch nur einem der beteiligten Beförderer besondere Schwierigkeiten verursachen;
 - f) Sendungen, bei denen die Verwendung von Schutzwagen oder mehreren Wagen notwendig ist;
 - g) Sendungen mit Überschreitung des internationalen Lademaßes;
 - h) Sendungen von und nach TI Bahnhöfen, die im DIUM IT mit Kennziffer 9 gekennzeichnet sind,
 - i) Sammelgut (9902);
 - j) Leere Eisenbahnwagen als Beförderungsmittel NHM-Positionen 9921.10 – 9921.40 und 9922.10 – 9922.40;

4. Der Tarif gilt nicht für:

- k) für Sendungen in der gebrochenen Durchfuhr durch Polen und für die Beförderung über die polnischen Binnenhäfen: Gliwice Port, Kedzierzyn Kozle Port, Wroclaw Nadodrze, Malczyce Port und Kostrzyn;
- l) für Sendungen, bei denen der Absender im Frachtbrief einen in diesem Tarif nicht vorgesehenen Beförderungsweg vorgeschrieben hat;
- m) für Sendungen, für die der Absender im Frachtbrief die Erfüllung der von den Zoll-, Steuer-, Finanz-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Formalitäten in einem Bahnhof verlangt, der nicht am tarifmäßigen Beförderungsweg liegt;
- n) für nur einen Teil der Sendung;
- o) für beladene und leere intermodale Transporteinheiten UTI,
- p) Leichen;
- q) lebende Tiere;

§ 2 – Beförderungswege

Die Sendungen werden über die im Teil III dieses Tarifs vorgesehenen Beförderungswege geleitet.

Der Absender hat den Beförderungsweg im Feld 13 „Kommerzielle Bedingungen“ des Frachtbriefes vorzuschreiben.

Wird der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so wählt der Beförderer den Beförderungsweg, der ihm für den Absender am vorteilhaftesten erscheint.

§ 3 – Tarifwährung

Die Frachten und Nebengebühren dieses Tarifs sind in EUR ausgedrückt.

§ 4 – Grundsätze für die Berechnung der Fracht- und Nebengebühren

1. Die mit einem einzigen Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
2. Die Fracht wird für jeden Wagen gesondert berechnet.
Ausnahme: wird das Gut aus einem Wagen der Spurweite 1520 mm in zwei oder mehr Wagen der Spurweite 1435 mm umgeladen, so wird die Fracht auf polnischen Strecken für die wirkliche Masse der Sendung in dem Wagen vor der Umladung berechnet. Abweichungen können mit den beteiligten Bahnen besonders vereinbart werden.
3. Sofern nicht anders festgesetzt, ist die Frachtberechnung abhängig von:
 - Art des Gutes
 - der Masse der Sendung;
 - der Art des gestellten Wagens;
 - der Tarifentfernung.
 - dem Wagenhalter.
4. Soweit nichts anders bestimmt ist, umfasst die Masse einer Sendung alles, was zur Beförderung aufgeliefert wird. (wirkliche Masse).
5. Der Frachtberechnung wird im Einzelfall:
 - die wirkliche Masse;
 - soweit eine Erhöhung oder Verminderung vorgesehen ist, die erhöhte oder verminderte Masse;
 - die Mindestmasse (Frachtberechnungsmindestmasse) zugrunde gelegt.
6. Die der Frachtberechnung zugrunde zu legende Masse wird auf den Strecken der
 - ÖBB und TRENITALIA auf volle 100 kg aufgerundet.
 - PKP Cargo S.A., CD und ZSSK CARGO auf volle 1.000 kg in der Weise gerundet, dass Massen unter 500 kg abgerundet und Massen von 500 kg und mehr aufgerundet werden.
 Der Frachtberechnung werden auf den einzelnen Frachtberechnungsabschnitten mindestens folgende Massen zugrunde gelegt:

PKP Cargo S.A.	Massestufen	Mindestmassen
Für Güter auf Wagen	15 t	15.000 kg
- mit 2 Achsen	20 t	20.000 kg
	25 t	25.000 kg

- mit mehr als 2 Achsen	25 t	25.000 kg
	30 t	30.000 kg

Die Mindestfracht beträgt 317,95 EUR unabhängig von der Anzahl der Wagenachsen

CDC

- mit 2 Achsen
mindestens jedoch für 10t/Wagen

- mit mehr als 2 Achsen
mindestens jedoch für 20t/Wagen

ZSSK – CARGO

für Güter auf Wagen mit 2 Achsen	mindestens 10.000 kg/Wagen
für Güter auf Wagen mit mehr als 2 Achsen	mindestens 25.000 kg/Wagen

RCA – AG

10 t	10.000 kg
15 t	15.000 kg
20 t	20.000 kg
25 t	25.000 kg

Für Sendungen auf Drehgestellwagen und auf Wagen mit mehr als 2 Achsen wird die Fracht für mindestens 5.000 kg je Achse berechnet.

Liegt für die Berechnung der polnischen, der österreichischen und der tschechischen Strecke die frachtpflichtige Masse der Sendung zwischen den Mindestmassen von zwei Massestufen, so wird die Fracht nach dem Frachtsatz der Massestufe mit der niedrigeren Mindestmasse berechnet, sofern nicht die Berechnung für die höhere Mindestmasse nach dem hierfür vorgesehenen Frachtsatz eine niedrigere Fracht ergibt.

Trenitalia 1)					
Serie	Wagen	Bei Anwendung der Frachtsätze für			
		10 t	15 t	20 t	25 t
1	Wagen mit 2 Achsen mit Ausnahme jener, die im folgenden Punkt 2 angegeben sind)	10	15	20	25
2	a) gedeckte Wagen, mit einem Laderaum von 70 m ³ und mehr **)	-	15	20	25
	b) mit öffnungsfähigem Dach, die eine Länge von 12 m oder mehr aufweisen	-	15	20	25
3	Drehgestellwagen oder 3- bzw. 4-achsige Wagen	15	22,5	30	37,5

**) Ausgenommen Privatwagen, Wärmeschutz- und Kühlwagen.

1) Für die Frachtberechtigung auf den FS-Strecken siehe Tabelle im TEIL III, Abschnitt 2

7. Die Transitentfernungen sind im Teil III angegeben.

CD Massegüter – 10 % gestrichen

8. Auf den Strecken der **TRENITALIA**

a) Die Fracht wird nach den im Teil III enthaltenen Frachtsätzen nach der Frachtsatztafel TRENITALIA berechnet.

Für Sendungen der NHM Position 2711 werden diese Frachten um 30% erhöht.

b) Die Mindestfracht beträgt 155,74 EUR für die Sendungen in 2achsigen Wagen, 233,36 EUR für Sendungen in Drehgestellwagen oder in 3- oder 4achsigen Wagen.

9. Die Fracht wird für jeden Frachtberechnungsabschnitt gesondert berechnet und kaufmännisch auf volle Cent auf- bzw. abgerundet. Diese Rundung wird erst nach Anwendung der nach diesem Tarif oder Kundenabkommen vorgesehenen Frachterhöhung bzw. Frachtverminderung durchgeführt.

10. Die Nebengebühren werden gemäß dem Nebengebührentarif (Teil III, Abschnitt 6) erhoben.

Auf den Strecken der CD werden keine Gebühren für die Erfüllung der Zollvorschriften erhoben.

11. Bei der Beförderung von Rohholz (NHM 4403) gelten auf polnischen Strecken (nur Export/Import und Transit) folgende Frachtberechnungsmindestmassen:

20 t - für Sendungen in Wagen mit 2-Achsen

25 t – für Sendungen in Wagen mit mehr als 2 Achsen und einer Ladelänge bis einschließlich 11m;

30 t - für Sendungen in Wagen mit mehr als 2 Achsen (Ladelänge des Wagens von mehr als 11 m bis einschließlich 14 m);

35 t – für Sendungen in Wagen mit mehr als 2 Achsen (Ladelänge des Wagens über 14 m) ausgenommen Drehgestell-Flachwagen der Gattung Roos (Wagen in Regelbauart), L (Flachwagen in Sonderbauart mit unabhängigen Radsätzen) und Drehgestell-Flachwagen der Gattung S (Wagen in Sonderbauart);

45 t – für Sendungen auf Drehgestell-Flachwagen der Gattung Roos (Wagen in Regelbauart), L (Flachwagen in Sonderbauart mit unabhängigen Radsätzen) und Drehgestell-Flachwagen der Gattung S (Wagen in Sonderbauart).

12. Für Sendungen mit Endbestimmung oder Herkunft Schweden, Norwegen und Finnland im Verkehr über die Fährverbindung Swinoujscie-Ystad gilt folgende Bestimmung:

Übernimmt der Absender die Zahlung der Kosten (Fracht, Nebengebühren und sonstige während der Beförderung erwachsende Kosten) für die gesamte Strecke, so werden diese Kosten ab dem Tarifschnittpunkt Swinoujscie Srodek Morza in eine Frankaturrechnung eingetragen.

13. Für Transporte zu und von italienischen Hafenanlagen, die von den Trenitalia S.p.A – Bahnhöfen aus bedient werden, die im DIUM IT mit dem besonderen Verweisungszeichen „u“ gekennzeichnet sind, wird eine von Trenitalia S.p.A festgesetzte Nebengebühr mit dem Code 37 für den Export aus Italien bzw. Code 38 für den Import nach Italien eingehoben (Frachtbriefeintragung im Feld 79). Sie gilt für beladene und leere Wagen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

14. Im Verkehr mit Bahnhöfen italienischer Privatbahnen, welche im DIUM IT, durch folgende Verweisungszeichen gekennzeichnet sind, wird der Tarif bis oder ab dem Bahnhof der italienischen Privatbahn angewendet: q3, q4, q5, q8, q11, q12, q 13.

Für jede Sendung von oder nach diesen Bahnhöfen werden unabhängig von der Entfernung die folgenden Zuschlagfrachten verrechnet und in den Frachtbrief eingetragen (Code 27):

	Verweisungszeichen	
	<u>q3; q4; q5; q8; q12; q13;</u>	<u>q11</u>
2 achsige Wagen	EUR 70,15	EUR 74,45
andere Wagen	EUR 105,24	EUR 114,02

15. In den Preisen ist keine Mehrwertsteuer inbegriffen.

Teil I

Abschnitt 3

Besondere Tarifbestimmungen

§ 5 – Stoffe und Gegenstände des Anhanges C zum COTIF (RID)

Auf den polnischen, tschechischen, slowakischen, österreichischen und italienischen Strecken gelten die Allgemeinen Tarifbestimmungen.

Auf tschechischen Strecken wird die Fracht für die im Teil II, Gütereinteilung, genannten Güter, deren Beförderung besonderen Aufwand erfordert, sowie für RID Güter nach den Allgemeinen Tarifbestimmungen berechnet und das Ergebnis um 10% erhöht.

Auf slowakischen Strecken wird die Fracht für die Beförderung von Sendungen der Gefährlichen Güter des Klasse 1 RID und NHM - Code 2711, 2801, 2806, 2807, 2808, 2809, 2814 und 2915.21 um 15 % erhöht.

Auf polnischen Strecken werden die Frachten wie folgt erhöht:

um 100% für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gefahrstoffe:

lfd. Nr.	Bezeichnung des Gutes	RID - Klasse	UN – Nr.
1	Akrylnitril, stabilisiert	3	1093
2	Ammoniak, wasserfrei	2	1005
3	Bromwasserstoff, wasserfrei	2	1048
4	Chlor	2	1017
5	Vinylchlorid, stabilisiert	2	1086
6	Cyanwasserstoff, stabilisiert, mit weniger als 3% Wasser;	6.1	1051
	Cyanwasserstoff, stabilisiert, mit weniger als 3% Wasser und aufgesaugt durch eine inerte poröse Masse;	6.1	1614
	Cyanwasserstoff, Lösung in Alkohol mit höchstens 45% Cyanwasserstoff;	6.1	3294
	Cyanwasserstoff, wässrige Lösung (Cyanwasserstoffsäure) mit höchstens 20% Cyanwasserstoff	6.1	1613
7	Schwefeldioxid	2	1079
8	Fluor, verdichtet	2	1045
9	Fluorwasserstoff, wasserfrei	8	1052
10	Phosgen	2	1076
11	Chlorsulfonsäure, mit oder ohne Schwefeltrioxid	8	1754
12	Schwefelsäure, rauchend	8	1831
13	Antiklopfmischung für Motorkraftstoff	6.1	1649
14	Schwefelwasserstoff	2	1053
15	Ethylenoxid;	2	1040
	Ethylenoxid und Kohlendioxid, Gemisch mit mehr als 87% Ethylenoxid;	2	3300
	Ethylenoxid mit Stickstoff bis zu einem Gesamtdruck von 1 Mpa (10 bar) bei 50°C	2	1040
16	Radioaktive Stoffe	7	
17	Ansteckungsgefährliche Stoffe	6.2	

- 1) um 60% für gefährliche Güter, die zu den folgenden Klassen gehören:
 1. explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff,
 2. sonstige Gase (dh. nicht in der obigen Tabelle genannt)
- 2) um 30% für sonstige gefährliche Güter.
Wird gefährliches und neutrales Gut in einem Wagen befördert, so wird die Fracht für die Gesamtmasse der Sendung wie für das Gefahrgut berechnet.

§ 6 – Paletten **) ***)

Diese Bestimmungen gelten für Sendungen auf bahneigenen Paletten (Austauschpaletten) 1) und von der Eisenbahn zugelassenen Privatpaletten.

Bahneigene Paletten:

Der Absender hat im Frachtbrief anzugeben:

ihre Anzahl

ihre Eigenmasse unter Voraussetzung der Art der Palette (z.B. Flachpalette).

Frachtberechnung

Die Eigenmasse der Paletten wird bis zu 15 % der wirklichen Masse des Gutes für das sie verwendet werden nicht zur Frachtberechnung herangezogen, wenn die Eigenmasse der Paletten im Frachtbrief getrennt angegeben ist. Für die Mehrmasse wird die Fracht wie für das Gut berechnet. Fehlt die getrennte Masseangabe, so wird die Fracht für die Gesamtmasse der Sendung berechnet. Bei der ZSSK CARGO und PKP CARGO S.A. wird die Fracht für die Gesamtmasse des Gutes und der Paletten berechnet.

Privatpaletten

Von der Eisenbahn zugelassene Paletten 2)

Der Absender hat im Frachtbrief anzugeben:

die Anzahl, die Bauart und die Bezeichnung für Privatpaletten ..P.., die Zulassungsnummer und die Kennzeichen der Eisenbahnverwaltungen, ihre Eigenmasse

Zu den Paletten zählen jedoch nicht Einsätze, Vorrichtungen und dergleichen, die zur besseren Unterbringung des Gutes auf oder in den Paletten oder zum Schutz des Gutes dienen. Diese Hilfsmittel gelten als Packmittel.

Die Fracht wird wie folgt berechnet:

Die Eigenmasse der Paletten wird bis zu höchstens 15 % der wirklichen Masse des Gutes nicht zur Frachtberechnung herangezogen, wenn diese Eigenmasse im Frachtbrief getrennt angegeben ist. Für die Mehrmasse wird die Fracht wie für das Gut berechnet.

Bei der ZSSK CARGO und PKP CARGO S.A. wird die Fracht für die Gesamtmasse des Gutes und der Paletten berechnet.

Nicht von der Eisenbahn zugelassene Paletten (**Sonderpaletten**):

Der Absender hat die Art und die Bezeichnung „Private Paletten“ einzutragen.

Für die Frachtberechnung wird die Eigenmasse der Paletten der Masse des Gutes, für das sie verwendet werden, zugerechnet.

Für leere gebrauchte Privatpaletten (auch mit Zusatzgeräten) wird die Fracht nach den Binnentarifen der beteiligten Bahnen berechnet.

§ 7 – Decken

Bahneigene Decken

1. Im polnischen Transit sind nur private Decken zugelassen.

2. Im Verkehr zwischen Italien und Polen werden bahneigene Decken nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender zur Verfügung gestellt

3. Der Absender hat im Frachtbrief:

- die Art, das Eigentumsmerkmal und die Nummern oder die Anzahl

- die Gesamtmasse der Decken und Deckenträger anzugeben.

**) Paletten sind Flachpaletten und Boxpaletten.

***) TRENITALIA nehmen nicht mehr am Palettenpool teil.

1) Hierunter fallen nur Flachpaletten mit den Maßen 800 x 1200 mm und der Kennzeichnung BDZ,CFL,CD,ZSSK, DB,DSB,TRENITALIA,JZ,MAV,NS,NSB,ÖBB,SBB,SJ, SNCF,VR oder SR am linken und EUR am rechten Eckklotz

2) Flach-, Box- und Gitterpaletten mit den Abmessungen 800 x 1200 mm oder 1000 x 1200 mm

4. Die Masse der Decken wird nicht zur Frachtberechnung herangezogen.
Bei der ZSSK CARGO und PKP CARGO S.A. wird die Fracht für die Gesamtmasse des Gutes und der Decken berechnet
5. Werden Decken auf Verlangen des Absenders oder einer Zoll-, und Steuer- oder Sonstigen Verwaltungsbehörde überlassen, so wird eine Benützungsgebühr nach den Bestimmungen der Binnentarife erhoben.

Private Decken

6. Die Decken müssen mit dem Namen des Eigentümers sowie mit dem Eigentumsmerkmal, den Nummern und gegebenenfalls mit der Angabe des Heimatbahnhofs versehen sein.
Der Absender hat im Frachtbrief:
 - die Art, das Eigentumsmerkmal und die Nummer oder die Anzahl,
 - den Namen des Eigentümers und gegebenenfalls den Heimatbahnhof,
 - die Gesamtmasse der Decken anzugeben.
7. Die Masse der Decken die dem Schutze des Gutes dienen, wird nicht zur Frachtberechnung herangezogen, wenn die Masse für das Gut sowie für die Decken im Frachtbrief getrennt angegeben sind. Fehlt diese Angabe, so wird die Fracht für die Gesamtmasse der Sendung berechnet. Bei der ZSSK CARGO und PKP CARGO S.A. wird die Fracht für die Gesamtmasse des Gutes und der Decken berechnet.
8. Bei Beförderung ohne Gut sind Decken von der Abfertigung nach diesem Tarif ausgeschlossen.

§ 8 – Lademittel

Private Lademittel

1. Als Lademittel, die nicht der Eisenbahn gehören, gelten Aufsätze, Ketten, Gestelle, Seile, Keile, Vorsatzbretter, Rungen und ähnliche Gegenstände.
2. Der Absender hat im Frachtbrief
 - die Art, die Anzahl, das Eigentumsmerkmal,
 - den Namen des Eigentümers und gegebenenfalls den Heimatbahnhof,
 - die Gesamtmasse der Lademittel anzugeben.
3. Bei Beförderung mit dem Gut wird die Masse der Lademittel, die nicht der Eisenbahn gehören, bis zu 10 % der wirklichen Masse des Gutes, für das sie verwendet werden, nicht zur Frachtberechnung herangezogen, wenn ihre Masse im Frachtbrief getrennt angegeben ist. Für die Mehrmasse wird die Fracht wie für das Gut berechnet.
Bei der ZSSK CARGO und PKP CARGO S.A. wird die Fracht für die Gesamtmasse des Gutes und der Lademittel berechnet.
Fehlt die getrennte Massenangabe, so wird die Fracht für die Gesamtmasse der Sendung berechnet.
4. Bei Beförderung ohne Gut sind Lademittel von der Abfertigung nach diesem Tarif ausgeschlossen.

§ 9 – Stoffe und Gegenstände zum Schutz des Gutes gegen Wärme oder Kälte

1. Diese Bestimmungen gelten für Stoffe und Gegenstände, die Gütern zum Schutz gegen Wärme oder Kälte während der Eisenbahnbeförderung beigegeben werden, wenn sie nicht der Verpackung der Güter dienen.
Als solche Stoffe und Gegenstände gelten z.B.: Eis (einschließlich Trockeneis, Kohlendäureeis), Eisbehälter, Sägemehl, Heu, Stroh, Strohmatte, Wellpappe, Torfmoos, Decken, Heizapparate, Heizöfen. Die Verwendung von Heizapparaten und Heizöfen ist nur zugelassen, wenn sie den von der Versandbahn festgesetzten technischen Bedingungen entsprechen. Im Frachtbrief ist der Vermerk „Heizapparat (Heizofen) entspricht den Zulassungsbedingungen der Versandbahn“ anzubringen.
2. Der Absender hat im Frachtbrief:
 - die Anzahl und die Art, den Namen des Eigentümers, die Nummer und den Heimatbahnhof,
 - die Gesamtmasse der Wärme- und Kälteschutzmittel anzugeben.

3. Für Wärme- oder Kälteschutzgegenstände, mit Ausnahme von Eisbehältern, werden die Bestimmungen des § 8 (Lademittel) Ziffer 3. entsprechend angewendet.
4. Für Wärme- oder Kälteschutzstoffe, mit Ausnahme von Eis und Trockeneis, die mit dem Gut befördert werden, wird die Fracht nach § 8 (Lademittel) Ziffer 3. berechnet.
5. Eisbehälter, Eis und Trockeneis werden frachtfrei befördert, wenn ihre Masse im Frachtbrief getrennt angegeben ist. Fehlt diese Angabe, so wird die Fracht für die Gesamtmasse der Sendung berechnet.
Bei der ZSSK CARGO und PKP CARGO S.A. wird die Fracht für die Gesamtmasse des Gutes und der Wärme – und Kälteschutzmittel berechnet.
6. Für Eis, das mit dem Gut vermischt ist oder an den Empfänger ausgeliefert werden soll, wird die Fracht wie für das verladene Gut berechnet.

§ 10 – Vom Kunden gestellte Wagen

Frachtberechnung für Sendungen in vom Kunden gestellten Wagen.

Der Absender hat im Feld 7: „Vom Kunden gestellter Wagen“ einzutragen.

Für Sendungen in vom Kunden gestellten Wagen wird die Fracht nach den Bestimmungen des § 4 berechnet und für die Strecken der PKP, CD, ÖBB sowie TI mit dem Koeffizienten 0,85 multipliziert.

Die Frachtsätze für Wagenladungen in vom Kunden gestellten Wagen von **ZSSK CARGO** sind im Teil III, Abschnitt 3 enthalten.

Leere Güterwagen als Beförderungsmittel der NHM-Code 9921.00 und 9922.00 werden nur dann gegen untenstehende ermäßigte Frachten befördert, wenn eine Beförderung nach oder vor (CD ausschliesslich nach) einem Lastlauf mit den am Tarif beteiligten Beförderern nachgewiesen werden kann. Diese Bedingung gilt nicht für ZSSK CARGO und PKP CARGO S.A. Der Absender hat im Feld 7: „Vom Kunden gestellter Wagen“ einzutragen.

Bei **PKP CARGO S.A.**

Die Fracht wird auf Grund der Tafel in Teil III berechnet.

Bei **PKP CARGO S.A. (Transit über Swinoujscie – Ystad)**

Die Fracht wird auf Grund der Tafel in Teil III, Abschnitt 2A berechnet, zuzüglich als Festfrachtanteil

EUR 167,00 – für Wagen mit 2 Achsen

EUR 275,00 – für Wagen mit mehr als 2 Achsen

Bei **ZSSK CARGO**

Die Fracht wird auf Grund der Tafel in Teil III, Abschnitt 2C berechnet.

Bei **CDC**

Die Fracht wird auf Grund der Tafel in Teil III, Abschnitt 2B berechnet.

Bei **RCA-AG**

Die Fracht wird auf Grund der Tafel in Teil III, Abschnitt 2D berechnet.

Bei **Trenitalia**

Die Fracht wird auf Grund der Tafel in Teil III, Abschnitt 2E berechnet.

Für die Beförderung der leeren vom Kunden gestellten Wagen wird die vorgesehene Mindestfracht nicht berücksichtigt.

Für sonstige Sendungen in vom Kunden gestellten Wagen wird die Fracht nach den Bestimmungen der Binnentarife bzw. der Transittarife der beteiligten Beförderern berechnet.

§ 11 Sendungen in Wagengruppen

1. Die Bestimmungen gelten für Sendungen aus mehreren Wagenladungen, die zur gleichen Zeit von einem Absender auf einem Bahnhof aufgeliefert, über ihren gesamten Beförderungsweg gemeinsam befördert und unmittelbar an einen Empfänger auf einem Bahnhof bereitgestellt werden.
2. Eine Wagengruppe muß mindestens 2 Wagen umfassen.
3. Sendungen in Wagengruppen sind mit einem einzigen Frachtbrief unter Beigabe einer Nachweisung / Wagenverzeichnis zum Frachtbrief aufzuliefern. Der Absender hat die Abfertigung auf einem Frachtbrief mit dem vertraglichen Beförderer zu vereinbaren.
4. Die Fracht wird nach den Bestimmungen des § 4 berechnet.

§ 12 – Sendungen in geschlossenen Zügen

1. Diese Bestimmungen gelten für Sendungen aus mehreren Wagenladungen, die zur gleichen Zeit von einem Absender auf einem Bahnhof aufgeliefert und in einem geschlossenen Zug unmittelbar an einen Empfänger befördert und auf einem Bahnhof bereitgestellt werden.
2. Sendungen in geschlossenen Zügen können mit einem einzigen Frachtbrief unter Beigabe einer Nachweisung / Wagenverzeichnis zum Frachtbrief aufgeliefert werden. Der Kunde hat die Beförderungskonditionen geschlossener Züge für die gesamte Strecke mit dem vertraglichen Beförderer zu vereinbaren.
3. Für die Frachtberechnung gelten die Bestimmungen des § 4.

§ 13 – Neuaufgabe (Reexpedition)

1. Bei Sendungen von oder nach Polen (Export / Import) ist eine einmalige Neuaufgabe (Reexpedition) in den Grenzbahnhöfen bzw. in Österreich in den Bahnhöfen Wien Zentralverschiebebahnhof und Villach Süd unter der Bedingung zugelassen, dass die Bestimmungen der Binnentarife der beteiligten Bahnen eingehalten werden.
2. Bei der Umbehandlung der Sendungen im Verkehr nach/von Litauen, Lettland, Estland, der GUS und China sind die entsprechenden Bestimmungen des DB-CIT zu beachten.

Teil II

Gütereinteilung

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifes zur Beförderung angenommen werden, sind im **“Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC“** aufgeführt und im Feld 21 „Bezeichnung des Gutes“ des internationalen Frachtbriefs entsprechend einzutragen.

Für die folgenden NHM-Positionen von RID Gütern, sowie Gütern, deren Beförderung besonderen Aufwand erfordert, wird die Fracht für den tschechischen Streckenabschnitt nach den Allgemeinen Tarifbestimmungen berechnet und das Ergebnis um 10% erhöht:

2711 11	2811 29	2903 15	2920 10
2711 12	2812 10	2903 21	2920 90
2711 13	2812 90	2903 29	2921 11
2711 14	2813 10	2903 30	2921 12
2711 19	2814 10	2903 59	2921 19
2711 21	2815 30	2904 20	2921 44
2711 29	2825 10	2904 90	2925 20
2801 10	2837 11	2905 29	2926 10
2801 30	2837 19	2909 11	2926 90
2804 10	2847 00	2909 19	2928 00
2804 40	2848 00	2909 60	2929 10
2804 70	2850 00	2910 10	2930 20
2805 11	2851 00	2910 20	2930 90
2805 19	2901 10	2910 30	2931 00
2806 10	2901 21	2910 90	3402 90
2806 20	2901 22	2912 12	3604 10
2807 00	2901 23	2912 19	3604 90
2808 00	2901 24	2915 13	3606 10
2811 11	2901 29	2915 90	2903 11
2811 19	2902 19	2916 32	2916 39

Für Frachtberechnung für die Güter der NHM-Positionen 8703 und 870710 wird für den tschechischen Streckenabschnitt der Erhöhungskoeffizient von 1,4 angewendet.

Teil III

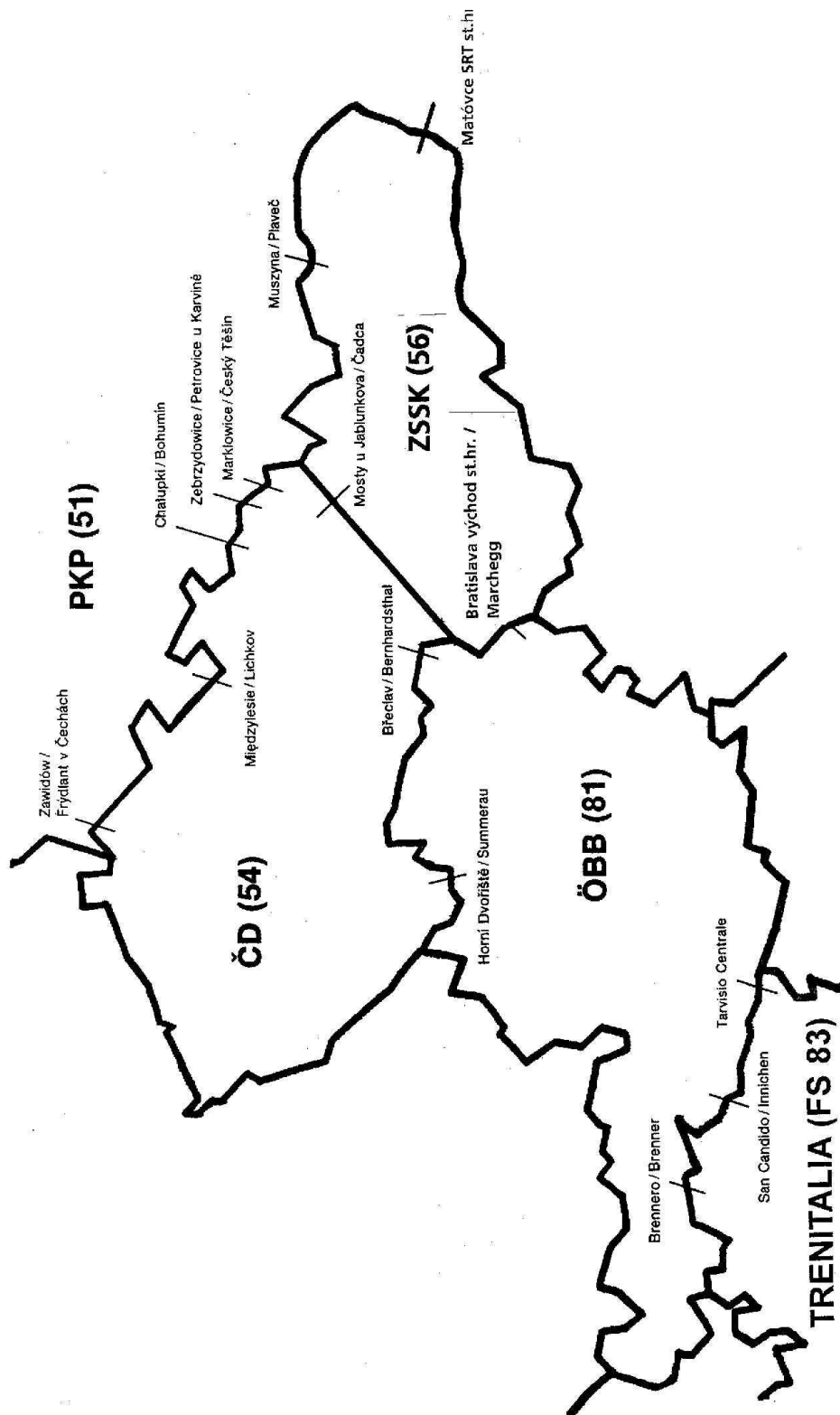
Abschnitt 1	Beförderungswege
Abschnitt 2	Frachtsatztafeln und Frachtentafeln PKP CARGO S.A., CD, ZSSK CARGO, RCA – AG und TRENITALIA
Abschnitt 3	Nebengebühren
Abschnitt 4	Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Teil III

Abschnitt 1

Beförderungswege

Beförderungswege PKP CARGO S.A. (Export / Import)



Beförderungswege PKP CARGO S.A. (Export / Import)

Der Absender hat im Feld 13 des Frachtbriefes einen der genannten Beförderungswege vorzuschreiben:

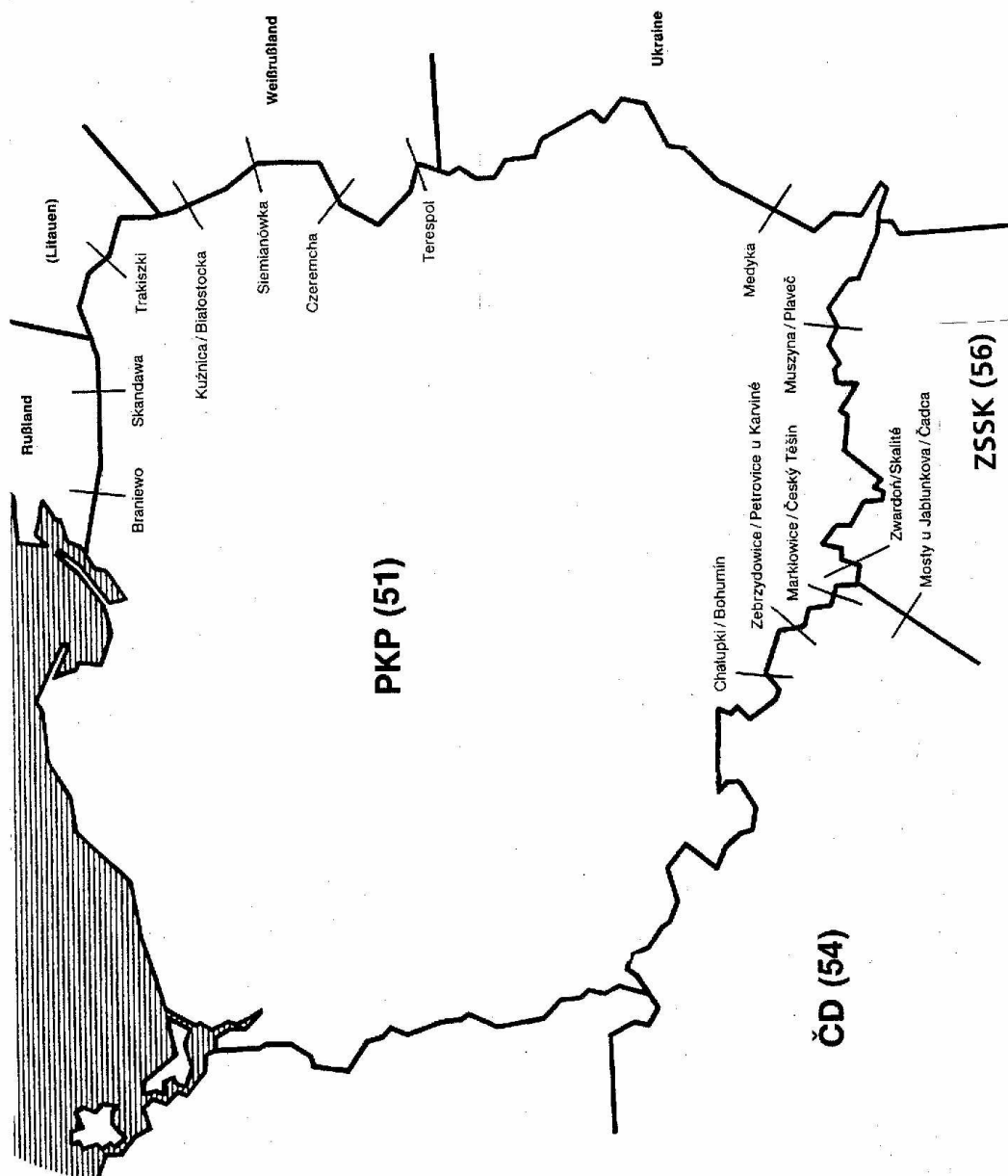
Beförderungswege			Code
Zawidow / Frydlant v Cechach	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	11
		- S. Candido / Innichen	12
		- Brennero / Brenner	13
Miedzylesie / Lichov	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	21
		- S. Candido / Innichen	22
		- Brennero / Brenner	23
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	24
		- S. Candido / Innichen	25
		- Brennero / Brenner	26
Chalupki / Bohumin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	31
		- S. Candido / Innichen	32
		- Brennero / Brenner	33
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	34
		- S. Candido / Innichen	35
		- Brennero / Brenner	36
	- Mosty u Jablunkova / Cadca		
	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	37
		- S. Candido / Innichen	38
	- Brennero / Brenner	39	
Zebrzydowice / Petrovice u Karviné	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	41
		- S. Candido / Innichen	42
		- Brennero / Brenner	43
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	44
		- S. Candido / Innichen	45
		- Brennero / Brenner	46
	- Mosty u Jablunkova / Cadca		
	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	47
		- S. Candido / Innichen	48
	- Brennero / Brenner	49	
Čieszyn Marklowice / Jesky Tesin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	51
		- S. Candido / Innichen	52
		- Brennero / Brenner	53
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	54
		- S. Candido / Innichen	55
	- Brennero / Brenner	56	

*Es sind die Beschränkungen gemäß DB – CIT www.cit-rail.org zu beachten

Beförderungswege		Code
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	
	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C. 57
		- S. Candido / Innichen 58
		- Brennero / Brenner 59
Muszyna / Plavec	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C. 61
		- S. Candido / Innichen 62
		- Brennero / Brenner 63
Zwardon / Skalite	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C. 64
		- S. Candido / Innichen 65
		- Brennero / Brenner 66

*Es sind die Beschränkungen gemäß DB – CIT www.cit-rail.org zu beachten

Beförderungswege PKP CARGO S.A. Transit



Beförderungswege PKP CARGO S.A. Transit *

Der Absender hat im Feld 13 des Frachtbriefes einen der genannten Beförderungswege vorzuschreiben:

Beförderungswege			Code	
Skandawa				
Chalupki / Bohumin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	131	
		- S. Candido / Innichen	132	
		- Brennero / Brenner	133	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	134	
		- S. Candido / Innichen	135	
		- Brennero / Brenner	136	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	137
			- S. Candido / Innichen	138
			- Brennero / Brenner	139
Zebrzydowice / Petrovice u Karviné	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	141	
		- S. Candido / Innichen	142	
		- Brennero / Brenner	143	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	144	
		- S. Candido / Innichen	145	
		- Brennero / Brenner	146	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	147
			- S. Candido / Innichen	148
			- Brennero / Brenner	149
Cieszyn Marklowice / Český Tesin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	151	
		- S. Candido / Innichen	152	
		- Brennero / Brenner	153	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	154	
		- S. Candido / Innichen	155	
		- Brennero / Brenner	156	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	157
			- S. Candido / Innichen	158
			- Brennero / Brenner	159
Muszyna / Plavec	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	161	
		- S. Candido / Innichen	162	
		- Brennero / Brenner	163	
Zwardon / Skalite	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	164	
		- S. Candido / Innichen	165	
		- Brennero / Brenner	166	

*Es sind die Beschränkungen gemäß DB – CIT www.cit-rail.org zu beachten

Beförderungswege PKP CARGO S.A. Transit *

Der Absender hat im Feld 13 des Frachtbriefes einen der genannten Beförderungswege vorzuschreiben:

Beförderungswege			Code	
Kuznica Bialostocka				
Chalupki / Bohumin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	231	
		- S. Candido / Innichen	232	
		- Brennero / Brenner	233	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	234	
		- S. Candido / Innichen	235	
		- Brennero / Brenner	236	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	237
			- S. Candido / Innichen	238
			- Brennero / Brenner	239
Zebrzydowice / Petrovice u Karviné	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	241	
		- S. Candido / Innichen	242	
		- Brennero / Brenner	243	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	244	
		- S. Candido / Innichen	245	
		- Brennero / Brenner	246	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	247
			- S. Candido / Innichen	248
			- Brennero / Brenner	249
Cieszyn Marklowice / Český Tesin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	251	
		- S. Candido / Innichen	252	
		- Brennero / Brenner	253	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	254	
		- S. Candido / Innichen	255	
		- Brennero / Brenner	256	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	257
			- S. Candido / Innichen	258
			- Brennero / Brenner	259
Muszyna / Plavec	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	261	
		- S. Candido / Innichen	262	
		- Brennero / Brenner	263	
Zwardon / Skalite)	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	264	
		- S. Candido / Innichen	265	
		- Brennero / Brenner	266	

*Es sind die Beschränkungen gemäß DB – CIT www.cit-rail.org zu beachten

Beförderungswege PKP CARGO S.A. Transit *

Der Absender hat im Feld 13 des Frachtbriefes einen der genannten Beförderungswege vorzuschreiben:

Beförderungswege			Code	
Siemianowka				
Chalupki / Bohumin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	331	
		- S. Candido / Innichen	332	
		- Brennero / Brenner	333	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	334	
		- S. Candido / Innichen	335	
		- Brennero / Brenner	336	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	337
			- S. Candido / Innichen	338
			- Brennero / Brenner	339
Zebrzydowice / Petrovice u Karviné	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	341	
		- S. Candido / Innichen	342	
		- Brennero / Brenner	343	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	344	
		- S. Candido / Innichen	345	
		- Brennero / Brenner	346	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	347
			- S. Candido / Innichen	348
			- Brennero / Brenner	349
Cieszyn Marklowice / Český Tesin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	351	
		- S. Candido / Innichen	352	
		- Brennero / Brenner	353	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	354	
		- S. Candido / Innichen	355	
		- Brennero / Brenner	356	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	357
			- S. Candido / Innichen	358
			- Brennero / Brenner	359
Muszyna / Plavec	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	361	
		- S. Candido / Innichen	362	
		- Brennero / Brenner	363	
Zwardon / Skalite	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	364	
		- S. Candido / Innichen	365	
		- Brennero / Brenner	366	

*Es sind die Beschränkungen gemäß DB – CIT www.cit-rail.org zu beachten

Beförderungswege PKP CARGO S.A. Transit *

Der Absender hat im Feld 13 des Frachtbriefes einen der genannten Beförderungswege vorzuschreiben:

Beförderungswege			Code	
Terespol				
Chalupki / Bohumin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	531	
		- S. Candido / Innichen	532	
		- Brennero / Brenner	533	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	534	
		- S. Candido / Innichen	535	
		- Brennero / Brenner	536	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	537
			- S. Candido / Innichen	538
			- Brennero / Brenner	539
	Zebrzydowice / Petrovice u Karviné	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	541
			- S. Candido / Innichen	542
			- Brennero / Brenner	543
- Breclav / Bernhardsthal		- Tarvisio C.	544	
		- S. Candido / Innichen	545	
		- Brennero / Brenner	546	
- Mosty u Jablunkova / Cadca		- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	547
			- S. Candido / Innichen	548
			- Brennero / Brenner	549
Cieszyn Marklowice / Český Tesin		- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	551
			- S. Candido / Innichen	552
			- Brennero / Brenner	553
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	554	
		- S. Candido / Innichen	555	
		- Brennero / Brenner	556	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	557
			- S. Candido / Innichen	558
			- Brennero / Brenner	559
	Muszyna / Plavec	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	561
			- S. Candido / Innichen	562
			- Brennero / Brenner	563
Zwardon / Skalite	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	564	
		- S. Candido / Innichen	565	
		- Brennero / Brenner	566	

*Es sind die Beschränkungen gemäß DB – CIT www.cit-rail.org zu beachten

Beförderungswege PKP CARGO S.A. Transit *

Der Absender hat im Feld 13 des Frachtbriefes einen der genannten Beförderungswege vorzuschreiben:

Beförderungswege			Code	
Medyka				
Chalupki / Bohumin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	631	
		- S. Candido / Innichen	632	
		- Brennero / Brenner	633	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	634	
		- S. Candido / Innichen	635	
		- Brennero / Brenner	636	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	637
			- S. Candido / Innichen	638
			- Brennero / Brenner	639
Zebrzydowice / Petrovice u Karviné	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	641	
		- S. Candido / Innichen	642	
		- Brennero / Brenner	643	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	644	
		- S. Candido / Innichen	645	
		- Brennero / Brenner	646	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	647
			- S. Candido / Innichen	648
			- Brennero / Brenner	649
Cieszyn Marklowice / Český Tesin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	651	
		- S. Candido / Innichen	652	
		- Brennero / Brenner	653	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	654	
		- S. Candido / Innichen	655	
		- Brennero / Brenner	656	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	657
			- S. Candido / Innichen	658
			- Brennero / Brenner	659
Muszyna / Plavec	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	661	
		- S. Candido / Innichen	662	
		- Brennero / Brenner	663	
Zwardon / Skalite	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	664	
		- S. Candido / Innichen	665	
		- Brennero / Brenner	666	

*Es sind die Beschränkungen gemäß DB – CIT www.cit-rail.org zu beachten

Beförderungswege PKP CARGO S.A. Transit *

Der Absender hat im Feld 13 des Frachtbriefes einen der genannten Beförderungswege vorzuschreiben:

Beförderungswege			Code	
Braniewo				
Chalupki / Bohumin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	731	
		- S. Candido / Innichen	732	
		- Brennero / Brenner	733	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	734	
		- S. Candido / Innichen	735	
		- Brennero / Brenner	736	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	737
			- S. Candido / Innichen	738
			- Brennero / Brenner	739
	Zebrzydowice / Petrovice u Karviné	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	741
			- S. Candido / Innichen	742
			- Brennero / Brenner	743
- Breclav / Bernhardsthal		- Tarvisio C.	744	
		- S. Candido / Innichen	745	
		- Brennero / Brenner	746	
- Mosty u Jablunkova / Cadca		- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	747
			- S. Candido / Innichen	748
			- Brennero / Brenner	749
Cieszyn Marklowice / Český Tesin		- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	751
			- S. Candido / Innichen	752
			- Brennero / Brenner	753
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	754	
		- S. Candido / Innichen	755	
		- Brennero / Brenner	756	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	757
			- S. Candido / Innichen	758
			- Brennero / Brenner	759
	Muszyna / Plavec	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	761
			- S. Candido / Innichen	762
			- Brennero / Brenner	763
Zwardon / Skalite	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	764	
		- S. Candido / Innichen	765	
		- Brennero / Brenner	766	

*Es sind die Beschränkungen gemäß DB – CIT www.cit-rail.org zu beachten

Beförderungswege PKP CARGO S.A. Transit *

Der Absender hat im Feld 13 des Frachtbriefes einen der genannten Beförderungswege vorzuschreiben:

Beförderungswege			Code	
Trakiszki				
Chalupki / Bohumin	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	831	
		- S. Candido / Innichen	832	
		- Brennero / Brenner	833	
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	834	
		- S. Candido / Innichen	835	
		- Brennero / Brenner	836	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	837
			- S. Candido / Innichen	838
			- Brennero / Brenner	839
	Zebrzydowice / Petrovice u Karviné	- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	841
			- S. Candido / Innichen	842
			- Brennero / Brenner	843
- Breclav / Bernhardsthal		- Tarvisio C.	844	
		- S. Candido / Innichen	845	
		- Brennero / Brenner	846	
- Mosty u Jablunkova / Cadca		- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	847
			- S. Candido / Innichen	848
			- Brennero / Brenner	849
Cieszyn Marklowice / Český Tesin		- Horni Dvoriste / Summerau	- Tarvisio C.	851
			- S. Candido / Innichen	852
			- Brennero / Brenner	853
	- Breclav / Bernhardsthal	- Tarvisio C.	854	
		- S. Candido / Innichen	855	
		- Brennero / Brenner	856	
	- Mosty u Jablunkova / Cadca	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	857
			- S. Candido / Innichen	858
			- Brennero / Brenner	859
	Muszyna / Plavec ²	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	861
			- S. Candido / Innichen	862
			- Brennero / Brenner	863
Zwardon / Skalite	- Bratislava východ st.hr. / Marchegg	- Tarvisio C.	864	
		- S. Candido / Innichen	865	
		- Brennero / Brenner	866	

*Es sind die Beschränkungen gemäß DB – CIT www.cit-rail.org zu beachten

Abschnitt 2

Frachtsatztafeln und Frachtentafeln PKP CARGO S.A., CD, ZSSK CARGO, RCA – AG und
TRENITALIA

Abschnitt 2 A

Schnittfrachtsätze der PKP CARGO S. A. Export/ Import/ Transit *

Entfernung	EUR/t			EUR/t	
	Wagen mit 2-Achsen			Wagen mit 3 oder 4 Achsen	
	15 t	20 t	25 t	25 t	30 t
1 - 30	14,41	11,93	9,94	10,19	9,94
31 - 40	15,04	12,44	10,37	10,63	10,37
41 - 50	15,59	12,90	10,75	11,02	10,75
51 - 60	16,46	13,62	11,35	11,64	11,35
61 - 70	17,25	14,28	11,90	12,20	11,90
71 - 80	17,96	14,87	12,39	12,70	12,39
81 - 90	18,69	15,47	12,89	13,21	12,89
91 - 100	19,35	16,01	13,34	13,68	13,34
101 - 110	20,32	16,81	14,01	14,36	14,01
111 - 120	21,13	17,49	14,57	14,94	14,57
121 - 130	21,89	18,12	15,10	15,48	15,10
131 - 140	22,80	18,87	15,72	16,12	15,72
141 - 150	23,53	19,47	16,23	16,63	16,23
151 - 160	24,54	20,31	16,92	17,35	16,92
161 - 170	25,55	21,14	17,62	18,06	17,62
171 - 180	26,58	21,99	18,33	18,79	18,33
181 - 190	27,68	22,90	19,09	19,56	19,09
191 - 200	28,69	23,74	19,78	20,28	19,78
201 - 210	29,68	24,57	20,47	20,98	20,47
211 - 220	30,68	25,39	21,16	21,69	21,16
221 - 230	31,80	26,31	21,93	22,48	21,93
231 - 240	32,76	27,11	22,59	23,16	22,59
241 - 250	33,83	28,00	23,33	23,92	23,33
251 - 260	34,86	28,85	24,04	24,64	24,04
261 - 270	35,83	29,65	24,71	25,33	24,71
271 - 280	36,85	30,50	25,42	26,05	25,42
281 - 290	37,89	31,36	26,13	26,79	26,13
291 - 300	38,89	32,18	26,82	27,49	26,82
301 - 310	39,83	32,96	27,47	28,15	27,47
311 - 320	40,85	33,81	28,17	28,88	28,17
321 - 330	41,89	34,67	28,89	29,61	28,89
331 - 340	42,88	35,48	29,57	30,31	29,57
341 - 350	43,90	36,33	30,28	31,03	30,28

*Die Grundfrachttabelle (bzw. Leerlauftrachttabelle) gilt nur:

- bei Frachttzahlung in Polen für mindestens zwei Teilstrecken (z. B. PKP CARGO und CD)
- in sonstigen Fällen bei durchgehender Frachttzahlung (sog. Ganzbahnweg)

Es ist die Mindestfracht im § 4 Ziff. 6 zu beachten.

Schnittfrachtsätze der PKP CARGO S. A. Export/ Import/ Transit *

Entfernung	EUR/t			EUR/t	
	Wagen mit 2-Achsen			Wagen mit 3 oder 4 Achsen	
	15 t	20 t	25 t	25 t	30 t
351 - 360	45,06	37,29	31,08	31,85	31,08
360 - 370	46,30	38,31	31,93	32,73	31,93
371 - 380	47,52	39,32	32,77	33,59	32,77
381 - 390	48,66	40,27	33,56	34,40	33,56
391 - 400	49,60	41,05	34,21	35,06	34,21
401 - 420	51,87	42,93	35,77	36,67	35,77
421 - 440	53,90	44,60	37,17	38,10	37,17
441 - 460	55,84	46,22	38,51	39,48	38,51
461 - 480	57,98	47,99	39,99	40,99	39,99
481 - 500	59,92	49,59	41,32	42,36	41,32
501 - 520	61,88	51,21	42,68	43,74	42,68
521 - 540	64,01	52,97	44,14	45,25	44,14
541 - 560	65,99	54,61	45,51	46,65	45,51
561 - 580	68,01	56,28	46,90	48,07	46,90
581 - 600	70,08	57,99	48,33	49,54	48,33
601 - 620	72,02	59,61	49,67	50,91	49,67
621 - 640	74,06	61,29	51,08	52,35	51,08
641 - 660	76,05	62,94	52,45	53,76	52,45
661 - 680	78,17	64,69	53,91	55,26	53,91
681 - 700	80,08	66,28	55,23	56,61	55,23
701 - 720	81,96	67,83	56,52	57,94	56,52
721 - 740	83,94	69,46	57,89	59,33	57,89
741 - 760	86,00	71,18	59,31	60,80	59,31
761 - 780	88,00	72,82	60,69	62,20	60,69
781 - 800	89,97	74,46	62,05	63,60	62,05
801 - 850	95,40	78,95	65,79	67,44	65,79
851 - 900	100,30	83,00	69,17	70,90	69,17
901 - 950	105,37	87,20	72,67	74,48	72,67
951 - 1000	110,41	91,37	76,14	78,05	76,14
1001 - 1050	115,48	95,57	79,64	81,63	79,64
1051 - 1100	120,57	99,78	83,15	85,23	83,15
1101 - 1150	125,62	103,96	86,64	88,80	86,64
1151 - 1200	130,63	108,11	90,09	92,34	90,09

*Die Grundfrachentafel (bzw. Leerlauffrachentafel) gilt nur:

- bei Frachtzahlung in Polen für mindestens zwei Teilstrecken (z. B. PKP CARGO und CD)
- in sonstigen Fällen bei durchgehender Frachtzahlung (sog. Ganzbahnweg)

PKP CARGO S.A.

Wagenfrachten im Verkehr über die Fährverbindung Świnoujście – Ystad

PKP Świnoujście Środek Morza
51. 0 830

von/nach	Code	Entfernung km	EUR je Wagen	
			Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit mehr als 2 Achsen
PKP Zawidów ČD Frydlant v Cechach	51 820 54	545	1 696,00	3 222,40
PKP Międzylesie ČD Lichov	51 823 54	678	1 840,81	3 497,54
PKP Chałupki ČD Bohumin	51 825 54	723	1 913,24	3 635,16
PKP Zebrzydowice ČD Petrovice u Karviné	51 826 54	770	1 959,89	3 723,79
PKP Cieszyn Marklowice ČD Český Tesin	51 827 54	783	1 985,00	3 771,50
PKP Zwardoń ZSSK Skalité	51 834 54	826	2 045,49	3 886,43
PKP Muszyna ZSSK Plavec	51 835 54	995	2 224,43	4 226,42

Abschnitt 2 A
PKP CARGO S.A. – Transitentfernungen im Verkehr
über polnische Seehäfen*)

Seehafenbahnhöfe	Grenzübergang																											
	PKP Zawidów		ČD Frydlant v Cechach		PKP Międzyzlesie		ČD Lichkov		PKP Chatupki		ČD Bohumin		PKP Zebrydowice		ČD Petrovice u Karvine		PKP Cieszyn Marklowice		ČD Cesky Tesin		PKP Zwardoń		ZSSK CARGO Skalité		PKP Muszyna		ZSSK CARGO Playec	
	51	54	51	54	51	54	51	54	51	54	51	54	51	54	51	54	51	56	51	56	51	56	51	56	51	56	51	56
	820		823		825		826		827		834		835															
Gdańsk Nowy Port	583		600		598		620		631		657		826															
Gdańsk Port Północny	578		595		593		615		626		652		821															
Gdynia Port	592		615		613		635		646		672		841															
Gdynia Port B	592		615		613		635		646		672		841															
Gdynia Port C	592		615		613		635		646		672		841															
Kołobrzeg	534		576		616		663		676		707		876															
Police Chemia	390		523		568		615		628		674		843															
Szczecin Glinki	377		510		555		602		615		661		830															
Szczecin Gośćław	375		508		553		600		613		659		828															
Szczecin Niebuszewo B	370		503		548		595		608		654		823															
Szczecin Port Centralny	359		492		537		584		597		643		812															
Szczecin Skolwin	380		513		558		605		618		664		833															
Szczecin Podjuchy	352		485		530		577		590		636		805															
Świnoujście	456		589		634		681		694		737		906															

*) Die Tabelle „Schnittfrachtsätze der polnischen Staatsbahnen Import/Export/Transit und die Tabelle PKP Cargo S.A. – Frachentafel für leere Privatwagen finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2 A
PKP CARGO S.A.
Frachttabelle für leere vom Kunden gestellte Wagen*

Tarifent- fernung (km)	Wagen		Tarifent- fernung (km)	Wagen	
	mit 2 Achsen	mit 3 oder 4 Achsen		mit 2 Achsen	mit 3 oder 4 Achsen
	EUR			EUR	
			350	440,77	627,69
			360	457,95	651,03
30	116,67	166,41	370	468,46	666,67
40	125,64	178,97	380	479,49	681,54
50	137,18	194,62	390	488,21	695,64
			400	499,23	710,77
60	146,67	208,72	420	520,26	740,26
70	157,44	222,82	440	540,51	770,00
80	166,92	238,46	460	560,77	799,23
90	176,92	251,28	480	581,28	827,44
100	187,95	267,44			
			500	602,05	856,41
110	197,18	281,54	520	623,33	886,15
120	207,69	295,13	540	643,59	916,41
130	217,69	310,00	560	664,62	945,38
140	228,46	324,10	580	684,87	974,62
150	237,95	339,23			
			600	704,87	1 003,33
160	248,21	353,33	620	725,64	1 033,33
170	258,21	367,95	640	746,15	1 062,05
180	268,72	382,05	660	766,92	1 091,79
190	279,49	396,92	680	788,21	1 121,03
200	288,97	411,03			
			700	809,23	1 150,00
210	298,46	424,62	720	829,49	1 179,74
220	310,00	440,77	740	849,23	1 208,72
230	319,23	454,36	760	869,49	1 237,95
240	329,74	469,23	780	890,51	1 267,44
250	339,74	483,33			
			800	912,31	1 297,95
260	350,00	496,92	850	963,08	1 370,77
270	359,49	511,54	900	1 014,62	1 443,08
280	370,26	527,18	950	1 065,38	1 516,41
290	380,51	542,05	1000	1 117,69	1 589,49
300	390,00	555,64			
			1050	1 169,23	1 663,08
310	400,77	569,74	1100	1 220,26	1 735,90
320	411,03	584,36	1150	1 272,31	1 809,74
330	421,03	598,72	1200	1 323,08	1 882,56
340	431,28	613,59			

* Die Frachttabelle gilt nur
- bei Frachttzahlung in Polen für mindestens zwei Teilstrecken
- in sonstigen Fällen bei durchgehender Frachttzahlung (sog. Ganzbahnweg)

Abschnitt 2 B

Transit - Frachtsatzzeiger CDC

Von/ Nach	Code	Entfernung km	CD Horní Dvořiště st.hr. 54 610 ÖBB Summerau Grenze 81 610	
			EUR je 1000 kg	
			2 – achsige Wagen	Wagen mit mehr als 2 Achsen
PKP Zawidov ČD Frýdlant v Č.	51 820 54	405	38,68	37,36
PKP Miedzylesie CD Lichkov	51 823 54	396	37,57	36,34
PKP Chalupki ČD Bohumin	51 825 54	485	43,28	41,36
PKP Zabrzadowice ČD Petrovice u K.	51 826 51	497	43,28	41,36
PKP Cieczsyn Markl ČD Český Těšín	51 827 54	503	44,38	42,38

Von/ Nach	Code	Entfernung km	CD Břeclav st.hr. 54 613 ÖBB Bernhardsthal Grenze 81 613	
			EUR je 1000 kg	
			2 – achsige Wagen	Wagen mit mehr als 2 Achsen
PKP Miedzylesie CD Lichkov	51 823 54	205	27,32	27,28
PKP Chalupki CD Bohumin	51 825 54	210	27,32	27,28
PKP Zebrzadowice CD Petrovice u K.	51 826 54	222	28,43	28,26
PKP Cieczsyn Mark. CD Český Těšín	51 827 54	228	28,43	28,26

Transitentfernungen/Transitfrachtsätze CDC

Von/ Nach	Code	Entfernung km	CD Mosty u Jablunkova 54 896	
			ZSSK Cadca 56 896	
			EUR je 1000 kg	
			2 – achsige Wagen	Wagen mit mehr als 2 Achsen
PKP Chalupki	51 825	66	19,06	19,96
ČD Bohumin	54			
PKP Zebrzydowice	51 826	58	18,51	19,40
ČD Petrovice u Kar.	54			
PKP Cieczsyn Mark.	51 827	41	17,91	18,94
ČD Český Těšín	54			

**Frachttabelle der ČD
für leere vom Kunden gestellte Wagen**

EUR/Wagen

Von/nach	Code	km	ČD	ÖBB	ČD	ÖBB	ČD	ZSSK
			H. Dvořiště st.hr. 54.610	Summerau Gr. 81.610	Břeclav st.hr. 54.613	Bernhardsthal Gr. 81.613	Mosty u J. st.hr. 54.896	Čadca št.hr. 56.896
			2-achs.	mehrschs.	2-achs.	mehrschs.	2-achs.	mehrschs.
Zawidow	51	405	169,00	177,00	x	x	x	x
	820	x	x	x	x	x	x	x
Frydlant v Čechách	54	x	x	x	x	x	x	x
Miedzylesie	51	396	161,00	170,00	x	x	x	x
	823	205	x	x	91,00	96,00	x	x
Lichkov	54	x	x	x	x	x	x	x
Chalupki	51	485	197,00	207,00	x	x	x	x
	825	210	x	x	91,00	96,00	x	x
Bohumín	54	66	x	x	x	x	30,00	32,00
Zebrzydowice	51	497	197,00	207,00	x	x	x	x
	826	222	x	x	99,00	105,00	x	x
Petrovice u Karviné	54	58	x	x	x	x	26,00	27,00
Ciezsyn Marklowice	51	503	203,00	214,00	x	x	x	x
	827	228	x	x	99,00	105,00	x	x
Český Těšín	54	41	x	x	x	x	23,00	24,00

Abschnitt 2 C

ZSSK CARGO – Frachtsatztafel für Wagenladungen in vom Beförderer gestellten Wagen Transitentfernungen/Transitfrachtsätze

von / nach	Code	Ent- fernung km	ZSSK CARGO Bratislava východ št. Hr.	<u>56</u>	616
			RCA-AG Marchegg Grenze	81	
EUR je 1.000 kg					
PKP Zwardoň ZSSK CARGO Skalité	<u>51</u> 834 56	271 km		25,37	
PKP Muszyna ZSSK CARGO Plaveč	<u>51</u> 835 56	428 km		33,58	
CDC Mosty u Jablunkova ZSSK CARGO Čadca	<u>54</u> 896 56	257 km		24,24	

ZSSK CARGO – Frachtsatztafel für Wagenladungen in vom Kunden gestellten Wagen Transitentfernungen/Transitfrachtsätze

von / nach	Code	Ent- fernung km	ZSSK CARGO Bratislava východ št. Hr.	<u>56</u>	616
			RCA-AG Marchegg Grenze	81	
EUR je 1.000 kg					
PKP Zwardoň ZSSK CARGO Skalité	<u>51</u> 834 56	271 km		20,30	
PKP Muszyna ZSSK CARGO Plaveč	<u>51</u> 835 56	428 km		26,86	
CDC Mosty u Jablunkova ZSSK CARGO Čadca	<u>54</u> 896 56	257 km		19,39	

ZSSK CARGO – Frachtentafel für die Beförderung der leeren Wagen als Beförderungsmittel (Transit)

von / nach	Code	Ent- fernung km	ZSSK CARGO Bratislava východ št. hr.	<u>56</u>	616
			RCA-AG Marchegg Grenze	81	
			Frachten in EUR für Wagen		
			2-achsige Wagen	mehr als 2-achsige Wagen	
PKP Zwardoň ZSSK CARGO Skalité	<u>51</u> 834 56	271 km	189,36	284,04	
PKP Muszyna ZSSK CARGO Plaveč	<u>51</u> 835 56	428 km	250,24	375,36	
CDC Mosty u Jablunkova ZSSK CARGO Čadca	<u>54</u> 896 56	257 km	180,65	270,98	

Abschnitt 2 D

Tafel A

Frachtsatztafel RCA - AG für Durchfuhr (gültig in beiden Verkehrsrichtungen)

Relation	Entfernungen Km	Preise in EUR je Tonne			
		10t	15t	20t	25t
Summerau - Tarvisio C.	410	76,41	57,93	52,23	48,69
Bernhardsthal - Tarvisio C.	469	81,57	61,69	55,56	51,91
Marchegg - Tarvisio C.	445	76,41	57,93	52,23	48,69
Summerau- S. Candido / Innichen	457	81,57	61,69	55,56	51,91
Bernhardsthal - S. Candido / Innichen	588	91,25	74,38	62,33	58,25
Marchegg - S.Candido / Innichen	564	91,25	74,38	62,33	58,25
Summerau - Brennero / Brenner	487	81,57	61,69	55,56	51,91
Bernhardsthal - Brennero / Brenner	657	100,81	76,20	68,89	64,27
Marchegg - Brennero / Brenner	633	96,08	72,44	65,46	61,16

Tafel B

Frachtsatztafel RCA - AG für den Reexpeditionsverkehr in Wien Zentral- verschiebebahnhof bzw. Villach Süd (gültig in beiden Verkehrsrichtungen)

Relation	Entfernungen Km	Preise in EUR je Tonne			
		10t	15t	20t	25t
Tarvisio C. - Villach Süd	19	15,37	11,61	10,42	9,67
Villach Süd - Bernhardsthal	450	76,41	57,93	52,23	48,69
Villach Süd - Marchegg	426	76,41	57,93	52,23	48,69
Villach Süd - Summerau	391	61,80	45,68	40,74	37,94
Tarvisio C. - Wien ZVbf	395	61,80	45,68	40,74	37,94
Wien ZVbf - Bernhardsthal	74	19,77	16,01	14,83	14,08
Wien ZVbf - Marchegg	50	19,31	14,53	13,07	12,15
Wien ZVbf - S. Candido / Innichen	514	86,42	68,03	58,94	55,07
Wien ZVbf - Brennero / Brenner	583	91,25	74,38	62,33	58,25

Tafel C

Leerlauffrachten für direkte Durchfuhr vom Kunden gestellter Wagen

Entfernung bis KM	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit 4 Achsen
70	70	97
80	73	101
90	77	106
100	80	110
110	83	114
120	87	119
130	90	123
140	93	127
150	97	132
160	100	136
170	103	140
180	106	144
190	110	149
200	113	153
220	120	162
240	126	170
260	133	179
280	139	187
300	146	196
320	153	205
340	159	213
360	166	222
380	173	230
400	179	239
450	196	261
500	213	282
550	229	304
600	246	325
650	263	347
700	279	368
750	296	390
800	312	411
850	329	433

Abschnitt 2 E

Grenzwichte Trentitalia

I - Frachtberechnung bei Verladung auf Wagen mit 2 Achsen

Von 10 Tonnen bis 15 Tonnen:	12 Tonnen
Von 15 Tonnen bis 20 Tonnen:	18 Tonnen
Von 20 Tonnen bis 25 Tonnen:	23,9 Tonnen

II – Frachtberechnung bei Verladung auf Drehgestellwagen oder in 3- bzw. 4-achsigen Flachwagen

Von 15 Tonnen bis 22,5 Tonnen:	18 Tonnen
Von 22,5 Tonnen bis 30 Tonnen:	27 Tonnen
Von 30 Tonnen bis 37,5 Tonnen:	35,8 Tonnen

Frachtsatztafel für TRENITALIA für Wagenladungen in vom Beförderer gestellten Wagen

KM (1 - 300)	Serie 1	Serie 2	Serie 3	Serie 4	KM (301 - 800)	Serie 1	Serie 2	Serie 3	Serie 4
	2 assi					2 assi			
	10 t	15 t	20 t	25 t		10 t	15 t	20 t	25 t
	Carri a più di 2 assi					Carri a più di 2 assi			
	15 t	22,50 t	30 t	37,5 t		15 t	22,50 t	30 t	37,5 t
Euro					Euro				
1-100	22,94	18,25	16,38	15,60	301-310	38,20	30,40	27,29	25,99
101-105	23,23	18,49	16,59	15,80	311-320	38,94	30,99	27,82	26,49
106-110	23,60	18,79	16,86	16,06	321-330	39,68	31,58	28,34	26,99
111-115	23,97	19,08	17,12	16,31	331-340	40,42	32,17	28,87	27,50
116-120	24,34	19,38	17,39	16,56	341-350	41,16	32,76	29,40	28,00
121-125	24,71	19,67	17,65	16,81	351-360	41,91	33,35	29,93	28,51
126-130	25,08	19,97	17,92	17,06	361-370	42,65	33,94	30,46	29,01
131-135	25,46	20,26	18,18	17,32	371-380	43,39	34,53	30,99	29,52
136-140	25,83	20,56	18,45	17,57	381-390	44,13	35,12	31,52	30,02
141-145	26,20	20,85	18,71	17,82	391-400	44,87	35,71	32,05	30,52
146-150	26,57	21,14	18,98	18,07	401-420	45,89	36,53	32,78	31,22
151-155	26,94	21,44	19,24	18,32	421-440	47,20	37,56	33,71	32,11
156-160	27,31	21,73	19,51	18,58	441-460	48,50	38,60	34,64	32,99
161-165	27,68	22,03	19,77	18,83	461-480	49,80	39,64	35,57	33,88
166-170	28,05	22,32	20,03	19,08	481-500	51,11	40,68	36,51	34,77
171-175	28,42	22,62	20,30	19,33	501-520	52,41	41,72	37,44	35,65
176-180	28,79	22,91	20,56	19,58	521-540	53,72	42,75	38,37	36,54
181-185	29,16	23,21	20,83	19,84	541-560	55,02	43,79	39,30	37,43
186-190	29,53	23,50	21,09	20,09	561-580	56,32	44,83	40,23	38,32
191-195	29,90	23,80	21,36	20,34	581-600	57,63	45,87	41,16	39,20
196-200	30,27	24,09	21,62	20,59	601-620	58,93	46,91	42,10	40,09
201-210	30,79	24,51	21,99	20,95	621-640	60,24	47,94	43,03	40,98
211-220	31,53	25,10	22,52	21,45	641-660	61,54	48,98	43,96	41,86
221-230	32,27	25,69	23,05	21,95	661-680	62,85	50,02	44,89	42,75
231-240	33,01	26,28	23,58	22,46	681-700	64,15	51,06	45,82	43,64
241-250	33,75	26,87	24,11	22,96	701-720	65,45	52,10	46,75	44,53
251-260	34,50	27,46	24,64	23,47	721-740	66,76	53,13	47,68	45,41
261-270	35,24	28,05	25,17	23,97	741-760	68,06	54,17	48,62	46,30
271-280	35,98	28,63	25,70	24,47	761-780	69,37	55,21	49,55	47,19
281-290	36,72	29,22	26,23	24,98	781-800	70,67	56,25	50,48	48,08
291-300	37,46	29,81	26,76	25,48					

Frachtsatztafel für TRENITALIA für Wagenladungen in vom Beförderer gestellten Wagen

KM (801 - 2000)				
	Serie 1	Serie 2	Serie 3	Serie 4
	2 assi			
	10 t	15 t	20 t	25 t
	Carri a più di 2 assi			
	15 t	22,50 t	30 t	37,5 t
	Euro			
801-820	71,97	57,29	51,41	48,96
821-840	73,28	58,32	52,34	49,85
841-860	74,58	59,36	53,27	50,74
861-880	75,89	60,40	54,21	51,62
881-900	77,19	61,44	55,14	52,51
901-920	78,50	62,48	56,07	53,40
921-940	79,80	63,51	57,00	54,29
941-960	81,10	64,55	57,93	55,17
961-980	82,41	65,59	58,86	56,06
981-1000	83,71	66,63	59,79	56,95
1001-1050	85,99	68,44	61,42	58,50
1051-1100	88,44	70,39	63,17	60,16
1101-1150	90,07	71,69	64,34	61,27
1151-1200	91,70	72,99	65,50	62,38
1201-1250	93,33	74,28	66,66	63,49
1251-1300	94,96	75,58	67,83	64,60
1301-1350	96,59	76,88	68,99	65,71
1351-1400	98,22	78,18	70,16	66,82
1401-1450	99,85	79,47	71,32	67,93
1451-1500	101,48	80,77	72,49	69,03
1501-1550	103,11	82,07	73,65	70,14
1551-1600	104,74	83,37	74,82	71,25
1601-1650	106,37	84,66	75,98	72,36
1651-1700	108,00	85,96	77,14	73,47
1701-1750	109,63	87,26	78,31	74,58
1751-1800	111,26	88,56	79,47	75,69
1801-1850	112,89	89,85	80,64	76,80
1851-1900	114,52	91,15	81,80	77,91
1901-1950	116,15	92,45	82,97	79,02
1951-2000	117,78	93,75	84,13	80,12

TRENITALIA - Frachttabelle für leere vom Kunden gestellte Wagen

	Preis in EUR/Wg	Preis in EUR/Wg		Preis in EUR/Wg	Preis in EUR/Wg
Km	2-achsige Wagen carri a 2 assi	Wg mit mehr als 2 Achsen Carri a più di 2 assi	Km	2-achsige Wagen carri a 2 assi	Wg mit mehr als 2 Achsen Carri a più di 2 assi
100	80	129	620	267	390
110	84	133	640	273	398
120	87	138	660	279	406
130	91	143	680	285	415
140	94	148	700	291	423
150	98	153	720	297	432
160	101	157	740	303	440
170	104	162	760	309	449
180	108	167	780	315	457
190	111	172	800	339	490
200	115	177	820	345	499
210	118	181	840	351	507
220	121	186	860	357	515
230	125	191	880	363	524
240	128	196	900	369	532
250	132	200	920	375	541
260	135	205	940	381	549
270	139	210	960	387	558
280	142	215	980	393	566
290	145	220	1000	399	574
300	149	224	1050	414	595
310	152	229	1100	424	610
320	156	234	1150	434	624
330	159	239	1200	445	638
340	162	243	1250	455	653
350	166	248	1300	465	667
360	169	253	1350	475	682
370	173	258	1400	486	696
380	176	263	1450	496	710
390	180	267	1500	506	725
400	183	272	1550	516	739
420	207	305	1600	527	753
440	213	314	1650	537	768
460	219	322	1700	547	782
480	225	331	1750	557	796
500	231	339	1800	568	811
520	237	347	1850	578	825
540	243	356	1900	588	839
560	249	364	1950	598	854
580	255	373	2000	609	868
600	261	381			

Teil III

Abschnitt 3

Nebengebühren

Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Tarif nicht vorgesehenen Nebengebühren und sonstigen Kosten werden nach den Binnentarifen der in Frage kommenden beteiligten Bahnen erhoben.

Die wegen besonderer Dienstleistungen seitens der Hafenbehörden zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der Bestimmungen des Binnentarifs der TRENITALIA berechnet.

Code	Nebengebühren	PKP	CD	ZSSK CARGO	RCA-AG	Trenitalia
		EUR				
17**)	Gebühren für das Umladen od. Umfüllen von Gütern von Wagen in Wagen mit unterschiedlicher Spurweite					
	1. Für Schüttgüter und lose verladene Güter					
	a. Wagen in Regelbauart					
	- in offenen Wagen und Flachwagen je 100 kg	0,69				
	- in gedeckten Wagen je 100 kg	0,82				
b. Wagen in Sonderbauart je 100 kg	0,67					
2. Für Güter auf Paletten u. palettierte Güter je 100 kg						
3. verpackte Güter und Einzelstücke je 100 kg	0,69					
4. für flüssige Güter in Behälterwagen (einschließlich Erwärmung) je 100	0,77					
		1,28	--	--	--	--
46.2	Nebengebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften im Durchgangsland je Sendung				19,10	
40/42	Nebengebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften in der Ein- und Ausfuhr					
	Für					
-	Einzelwagen				Code 42 in der Einfuhr	Code 40 in der Ausfuhr
-	Wagengruppen *) von 2 Wagen				62,12	31,06
	" 3 Wagen				79,38	44,86
	" 4 Wagen				96,63	55,23
	" 5 Wagen				110,43	69,01
	" 6 Wagen				124,24	79,38
	" 7 Wagen				138,05	86,28
	" 8 Wagen				148,40	96,63
	" 9 Wagen				158,75	103,54
	" 10 Wagen				165,65	110,43
	" 11 Wagen				176,01	120,79
	" 12 Wagen				182,91	127,69
	" 13 Wagen				189,80	134,59
	" 14 Wagen				200,17	141,49
	" 15 Wagen				207,06	151,85
	" 16 Wagen				213,97	158,75
	" 17 Wagen				220,86	158,75
	" 18 Wagen und mehr				231,22	158,75
					238,13	158,75

Code	Nebengebühren	PKP		CD	ZSSK CARGO	RCA-AG	Trenitalia
		EUR					
46.1	Gebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften betreffend Verantwortlichkeit, Garantie und Zusatzleistungen. (Diese Gebühr wird immer erhoben für die Veranlassung der Verzollung durch die Eisenbahn durch den Kunden oder einen anderen von ihm beauftragten Dritten) Je beladener Wagen in der Ein- und Ausfuhr						8,96
81**)	Gebühr für die Neuausstellung von Beförderungsdokumenten durch die Eisenbahn bei Frachtrechtwechsel je Frachtbrief in beiden Verkehrsrichtungen	8,03	--	--	--	--	--
12**)	Nebengebühr für den Achswechsel (Auswechseln der Radsätze) Für beladene Wagen je Achse	37,13	--	--	--	--	--
55**)	Nebengebühr für das Auftauen (Aufwärmen) von Gütern Gebühr für das Auftauen (Aufwärmen) von Gütern vor dem Umladen; 1000 kg	7,97	--	--	--	--	--

1) Für Sendungen mit Umzugsgut wird keine Gebühr erhoben.

*) Als Wagengruppen im Sinne dieser Bestimmungen gelten Wagen, die

- mit derselben Gutart

- bei gleichzeitiger Aufgabe von einem einzigen Absender an einen einzigen Empfänger nach demselben Bahnhof aufgegeben werden. Diese Wagen können auch einzeln mit je einem Frachtbrief und folglich mit gesonderter Frachtberechtigung für jede Einzelsendung aufgegeben werden.

***) Diese Gebühr betrifft nur die polnische Transitstrecke im Verkehr mit Litauen, Lettland, Estland, der GUS und China.

Teil III

Abschnitt 4

Übersicht der Bedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Wo zu beziehen
RCA-AG	Tvz. Nr. 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen Tvz. Nr. 7b Beladetarif	www.railcargo.at
PKP CARGO S.A.	Taryfa towarowa PKP CARGO S.A. Zasady sprzedazy uslug przewozowych przez PKP CARGO S.A.	www.pkp-cargo.pl
CD Cargo a.s.	Tarif pro přepravu vozových zásilek TR1“ (TVZ) Export, Import, Tranzit Smluvní přepravní podmínky pro veřejnou drážní nákladní dopravu CD (SPP)	www.cdcargo.cz
ZSSK CARGO	- Prepravný poriadok Železničnej spoločnosti Cargo Slovakia, a.s. (ŽPP/N) - Tarifa pre prepravu vozňových zásielok TR 1	www.zscargo.sk
TI	Condizioni generali di trasporto delle merci per ferrovia	www.cargo.trenitalia.it

Teil IV

ABB-CIM

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr

1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) "CIM" - die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) "Beförderer" - den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) „ausführender Beförderer“ - einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäss Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) "Kunde" - den Absender und/oder den Empfänger gemäss Frachtbrief,
- e) "Kundenabkommen" - den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) "CIT" - das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) "Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)" - das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
- h) "Kombinierter Verkehr" - den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.

2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.

2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.

3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- 4.3 Gemäss Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefs werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefs werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäss Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde. Der Absender hat an Grosscontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.
- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:

- a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
- b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
- c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
- d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden. Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.

8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäss Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.

8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäss GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschliessliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen.

Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.

8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:

- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
- derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.

9.2 Für Sendungen, die

- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
 - b) zur See oder auf Binnengewässern,
 - c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht,
- befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäss Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäss veröffentlichten Vorschriften festgelegt.

9.3 Im Fall von aussergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäss veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: "Empfänger nicht verfügungsberechtigt". Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.

10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäss GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln.

Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.

10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.

10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die ausserhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

11.1 Massgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.

11.2 Massgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäss Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.